
Leitfaden

Schwangerschaft und Geburt

Leitfaden Schwangerschaft und Geburt

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung
2. Bedarfe
 - 2.1. Regelbedarfe
 - 2.2. Mehrbedarfe
 - 2.3. Unterkunftskosten und Heizung
 - 2.4. Einmalige Bedarfe
 - 2.4.1. Schwangerschaftsbekleidung
 - 2.4.2. Erstausrüstung bei Geburt
 - 2.4.3. Entbindungspauschale
3. Einkommen
 - 3.1. Kindergeld
 - 3.2. Elterngeld
 - 3.3. Unterhalt
 - 3.4. Unterhaltsvorschuss
4. Erwerbsfähigkeit
5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

1. Einführung

Die Leistung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit gerichtet.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden“ (vgl. § 1 Abs 1 Satz 4 SGB II).

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte und wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss und der Schwangerschaftsberatungsstelle Esperanza erstellt.

Er soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2. 1. Regelbedarfe

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt.

Die Regelbedarfe umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie und sind unterschiedlich gestaffelt für alleinstehende Frauen sowie Frauen in Partnerschaften (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 SGB II).

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist grundsätzlich auch bei unter 25-Jährigen während der Schwangerschaft ausgeschlossen (vgl. § 9 Abs. 3 SGB II), ebenso eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II.

Ausgeschlossen von den Leistungen nach dem SGB II sind nach § 7 Abs. 5 SGB II Auszubildende und Vollzeitstudenten, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist (s. hierzu aber auch noch 2.2., 2.3. und 2.4.). In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.

2. 2. Mehrbedarfe

Mehrbedarf Schwangerschaft

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von **17%** ihrer Regelleistung (§ 21 Abs. 2 SGB II). Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen.

Mehrbedarf Alleinerziehung

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von **36%** ihrer Regelleistung, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

Die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Schwangere hat jedoch, soweit der Bedarf nicht gedeckt wird, Anspruch auf die unter 2.2. beschriebenen nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfe als Zuschuss.

2. 3. Unterkunftskosten und Heizung

Hilfebedürftige erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Jeder Hilfebedürftige benötigt für die Neuanmietung eine Zusicherung nach (§ 22 Abs. 5 SGB II), zwecks Prüfung der Angemessenheit.

Die Anmietung einer eigenen Wohnung kommt bei unter 25-Jährigen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss (vgl. § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II) in Betracht. Zur Zusicherung ist das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss verpflichtet, wenn

- Nr. 1** *„die Hilfebedürftige aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann“.*
- Nr. 2** *„der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist“.*
- Nr. 3** *„ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund (z. B. Schwangerschaft, Familiengründung) vorliegt“.*

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat zu § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II Empfehlungen erarbeitet (DV 37/06 AF III, 06.12.2006) und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) zu erteilen. Darüber hinaus ist bei der Anmietung einer Wohnung bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

2. 4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert erbracht (§24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Dies gilt auch für Auszubildende.

Schwangere Hilfebedürftige sind individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf die Ansprüche hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Die Bedarfe werden in Form von Pauschalbeiträgen erbracht:

- *Schwangerschaftsbekleidung – 210,00 €*
- *Erstausrstattung bei Geburt – 405,00 €*
- *Entbindungspauschale – 65,00 € (nur auf Antrag).*

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II). Denkbar sind Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrstattung.

Zu den Bedarfen zählen im Einzelnen gemäß Rundverfügung Nr. 47 / 2004 des Rhein-Kreises Neuss:

2. 4. 1. Schwangerschaftsbekleidung

Der Antragstellerin ist für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Pauschale von 210,00 € zu bewilligen.

2. 4. 2. Erstausrüstung bei Geburt

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt - in der Regel 8 Wochen vor dem Geburtstermin - eine Beihilfe für Babyerstausrüstung (umfasst Bekleidung, Kinderbett, Kleiderschrank und Kinderwagen) in Höhe von 405,00 € zu gewähren.

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstände auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Secondhandshop, Basare in Kindergärten oder Kirchen, Pinnwand im Supermarkt, etc.).

2. 4. 3. Entbindungspauschale

Der Antragstellerin ist nur auf Antrag eine Entbindungspauschale für zwei Nachthemden und einen Bademantel in Höhe von 65,00 € zu bewilligen.

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Unter anderem sind jedoch folgende Einkommen/ Leistungen vorrangig zu beantragen und auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen:

3. 1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitssuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist. Ob für die Schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse Mönchengladbach zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für das Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen. Bei der Familienkasse ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

3. 2. Elterngeld

Am 01.01.2007 löste das Elterngeld das Erziehungsgeld ab. Elterngeld beträgt bis zu **67%** des durch die Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallenen Einkommens, mindestens aber 300 €. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Beträgt das Elterngeld 300,00 € oder aber wird für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, demgemäß 150,00 € und wurde vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt, wird das Elterngeld komplett auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

Elterngeld ist nur bis zu 300 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei (§ 10 BEEG), wenn vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt wurde. Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt stattdessen ein Betrag von monatlich 150 € pro Kind.

Der Geschwisterbonus ist nicht anrechnungsfrei.

Soweit das Elterngeld den Anrechnungsfreibetrag übersteigt, ist es in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, d. h. es sind keine Beträge mehr abzusetzen (§ 11 Abs. 3a SGB II abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 SGB II).

3. 3. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtigten (§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss über (§ 33 SGB II), wenn Mutter und Kind SGB II-Leistungen erhalten und der Kindsvater Unterhalt nicht oder nicht in ausreichender Höhe leistet. Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen. Der geleistete Unterhalt ist Einkommen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3. 4. Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindsvater nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II).

Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen. Bei der Unterhaltsvorschussstelle ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

Weigert sich die Mutter trotz Aufforderung, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, wird die Leistung fiktiv auf den Bedarf des Kindes angerechnet bzw. werden die Leistungen in Höhe des Unterhaltsvorschusses entzogen.

4. Erwerbsfähigkeit

SGB II – Leistungsempfänger sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Der Hilfebedürftigen darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.

Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens 14 Monate alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Bei vorhandener Kinderbetreuungsmöglichkeit können Eltern mit Kindern nun von den Jobcentern im individuell zumutbaren Umfang zum Spracherwerb, zur Aus- oder Weiterbildung bzw. zu einer Erwerbsarbeit verpflichtet werden.

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- *eine finanzielle Notlage*
- *eine Schwangerschaft*
- *eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung*
- *Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland*

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind **nicht** als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen (vgl. § 5 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“).